

begrüßen, die zur Besserung der Situation beiträgt, und so sei die hier anzuzeigende Freiburger Diss. ausdrücklich willkommen geheißen: Sie befaßt sich mit der ab sofort und zwecks Vermeidung möglicher Verwechslungen jetzt so genannten und bis dato nur in einer entlegenen Teiledition August Nürnbergers greifbaren „Collectio Sangermanensis XXI titulorum“, deren einziger vollständiger Überlieferungsträger Cod. Par. lat. 12444 ist: eine um die Wende vom 8. zum 9. Jh. in Fleury-sur-Loire entstandene Hs., die aber nicht den ‚Archetypus‘ (S. 105), sondern eine die merowingische Latinität durch Schreiberversehen und -torheiten (schöne Beispiele S. 105 Anm. 1) zusätzlich verkomplizierende Ableitung darstellt. Die Hs. bildet gleichwohl die Grundlage des Editionstextes, da ansonsten nur noch sechs mehr oder minder umfangreiche Teilüberlieferungen von der doch relativ ansehnlichen Verbreitung dieser in der zweiten Hälfte des 8. Jh. entstandenen Sammlung künden. Die bedeutendste findet sich in Cod. Köln, Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibl. 117, einem Codex, der mit der Pariser Hs. wohl auf eine gemeinsame Vorlage zurückzuführen und wie die übrigen Teilüberlieferungen (mit der einzigen Ausnahme der Hs. Vesoul, Bibliothèque Municipale 79) ins 9. Jh. zu datieren ist. Relativ klar fügen sich auch London, British Library, Harley 3034 und Cod. Vat. Pal. lat. 485 zueinander, bei Albi, Bibliothèque Municipale 38bis und Clm 14508 liegen die Textverhältnisse etwas schwieriger, und besonders vertrackt gestalten sich die Dinge bei der Hs. aus Vesoul. Die in zwei Großteile gegliederte Arbeit überzeugt in jeder Hinsicht: Die Argumentation im darstellenden Teil A ist (wenn man von gelegentlich etwas gespreizten Formulierungen absieht) klar und nüchtern, sie markiert genau, wo das Feld des Erueibaren endet. Und gerade deswegen wird man den Thesen des Vf. großen Kredit einräumen, etwa der, daß die Sammlung nicht in Fleury, sondern in Corbie entstanden sei. Die Textausgabe in Teil B ist ganz klar nach dem Muster der Vetus Gallica-Edition des ‚Doktorvaters‘ gearbeitet: keine Wünsche offen lassend und von außergewöhnlicher Präzision. Gleiches gilt für die beigegebenen Register. Summa summarum: Man möchte hoffen, daß noch etlichen anderen frühma. Rechtssammlungen ein solches Editionsschicksal beschieden wäre!

G. Sch.

Courtney M. BOOKER, A New Prologue of Walafrid Strabo, Viator 36 (2005) S. 83–105, 7 Abb., führt eine Spurensuche M. Tischlers (MGH Schriften 48, 870–883), der im Peutinger-Manuskript Wrocław (Breslau), Univ.-Bibl., Akc. 1949 KN 397 (geschrieben 1508) die bislang einzige hsl. Überlieferung der *Episcoporum de poenitentia, quam Hludowicus imperator professus est, relatio Compendiensis* (über das bischöfliche Gericht zu Compiègne 833) identifizierte, die MGH Capit. 2, 51–55 letztlich nach der Erstausgabe Pierre Pithous (1588) gedruckt ist, detektivisch weiter und kann den in der Hs. und der Erstausgabe voranstehenden Prolog (S. 91) anhand der autographen Zuschreibung in Pithous Handexemplar des Drucks – sie fehlt allerdings in der Breslauer Hs. – mit guten Gründen Walafrid Strabo zuweisen: Er habe Erzbischof Ebo von Reims als treibende Kraft der bischöflichen Gegner (*ab Hebone auctore eiusdem mali*) desavouieren wollen und die Relatio als Komplement an Thegans Vita Ludwigs des Frommen (MGH SS rer. Germ. 64) angehängt. Peutingers Hs. und Pithous verlorene Vorlage gehen auf eine der